

Schlussbericht

über die

örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2017

der

Stadt Rheinfelden (Baden)

Große Kreisstadt Rheinfeld (Baden)

- Rechnungsprüfungsamt -

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Oberbürgermeister:	Klaus Eberhardt
Bürgermeister:	Diana Stöcker
Kämmerer:	Udo Düssel
Leiter Stadtkasse:	Winfried Escher
Leiter Rechnungsprüfungsamt:	Dagmar Dierolf

Gemarkungsfläche: **6.284 ha**

Einwohnerzahlen am:

30.06.2017	32.753
30.06.2016	32.815
30.06.2015	32.480

Hebesätze für Gemeindesteuern:

für Grundsteuer A	370 v.H.
für Grundsteuer B	400 v.H.
für Gewerbesteuer	360 v.H.

Steuerkraftsumme	Euro	Euro / Einwohner
2017	42.904.806	1.309,83
2016	40.060.025	1.234,86
2015	40.575.300	1.255,93

Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR ÖRTLICHEN PRÜFUNG.....</u>	<u>4</u>
<u>2.</u>	<u>FESTSTELLUNG VORJAHRESABSCHLUSS 2016.....</u>	<u>6</u>
<u>3.</u>	<u>ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG.....</u>	<u>7</u>
<u>4.</u>	<u>PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2017</u>	<u>8</u>
4.1	PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	8
4.2	PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN IM LAUFENDEN JAHR 2017	9
4.3	FORMELLE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017.....	14
4.3.1	HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2017	14
4.3.2	FRISTEN.....	15
4.3.3	VOLLSTÄNDIGKEIT	15
4.4	INHALTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017	16
4.4.1	GEPRÜFTE VERWENDUNGSNACHWEISE FÜR ZUWENDUNGEN UND ZUSCHÜSSE	16
4.4.2	ERGEBNISRECHNUNG	16
4.4.3	FINANZRECHNUNG	18
4.4.4	BILANZ.....	19
4.4.4.1	BILANZPOSITIONEN AKTIVA	19
4.4.4.2	BILANZPOSITIONEN PASSIVA	20
4.4.5	ANHANG	22
4.4.6	RECHENSCHAFTSBERICHT	22
<u>5.</u>	<u>UNERLEDIGTE BEANSTANDUNGEN AUS VORJAHREN.....</u>	<u>23</u>
<u>6.</u>	<u>PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG</u>	<u>23</u>

1. Vorbemerkungen zur örtlichen Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beurteilt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns durch Prüfungen. Die Prüfungstätigkeiten gestaltet das Rechnungsprüfungsamt stets wirtschaftlich, risikoorientiert und zukunftsgerichtet. Das Ziel jeder Prüfung ist es, Veränderungen des Verwaltungshandelns anzuregen, die der Verwaltung einen Nutzen bringen. Der Nutzen liegt in der Minimierung von Risiken oder auch der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeindeordnung (GemO) legt Pflichtaufgaben für die örtliche Prüfung in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO fest und ermöglicht die Übertragung weiterer Aufgaben durch den Gemeinderat in § 112 Abs. 2 GemO. Zusätzlich kann das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungen selbst festlegen.

Pflichtaufgaben (§ 112 Abs. 1 GemO):

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Kassenüberwachung durch Kassenprüfungen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO):

- Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt
- Prüfung des Jahresabschlusses der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V.
- Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.
- Prüfung der Betätigung (Beteiligungen)

Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben (§ 112 Abs. 1 GemO) stehen dem Rechnungsprüfungsamt eine durchschnittliche anforderungsgerechte Besetzung von 1 Vollzeitstelle pro 10.000 bis 12.000

Einwohnern zur Verfügung. Bei der Stadt Rheinfelden (Baden) werden für baufachtechnische Prüfungen keine Personalressourcen vorgehalten. Der Stellenplan der Stadt Rheinfelden (Baden) zum Haushalt 2017 weist für das Rechnungsprüfungsamt 3,1 Vollzeitstellen aus. Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat zum 30.06.2017 insgesamt 32.753 Einwohner. Zur Ermittlung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes ergeht folgende Berechnung:

32.753 EW / 10.000 EW= 3,3 Vollzeitstellen

32.753 EW / 12.000 EW= 2,7 Vollzeitstellen

= 3,0 Vollzeitstellen (3,3+2,7/2)

Die vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgaben binden rund 0,2 Vollzeitstellen. Der zusätzliche Aufgabenbereich des Datenschutzes nimmt ebenfalls rund 0,2 Vollzeitstellen in Anspruch. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Zeitanteil im Aufgabenbereich des Datenschutzes u.a. aufgrund der Digitalisierung (Einführung neuer Software u.a.) kontinuierlich steigt.

Zudem strebt das Rechnungsprüfungsamt das Ziel an, die Verwaltung bei ihren Aufgaben konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Aufgrund längerfristiger Krankheit war die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes im Zeitraum vom 30.10.2017 bis 01.01.2020 nicht besetzt (siehe auch Prüfbericht GPA vom 19.03.2020, Rdnr. 15 und Rdnr.18).

2. Feststellung Vorjahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 07.08.2017 durch die Stadtkämmerei aufgestellt. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 12.12.2019 wurde der Jahresabschluss 2016 gleichzeitig mit dem Schlussbericht der örtlichen Prüfung vom 25.11.2019 beraten und festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung wurde am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 16.01.2020 bis 24.01.2020. Vom Recht der Einsichtnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Mitteilung über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses an das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 27.01.2020.

Aufgrund bereits bestehender Arbeitsrückstände und hinzukommenden personellen Engpässen konnte das Rechnungsprüfungsamt die Frist von 4 Monaten zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) nach § 110 Abs. 2 GemO nicht einhalten. In der Folge war auch die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nicht nach § 95 b Abs. 1 GemO bis zum 31.12.2016 möglich.

3. Überörtliche Prüfung

Gegenstand der Allgemeinen Finanzprüfung im Frühjahr 2019 waren die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015. Die Schwerpunkte wurden in den Bereichen Erschließungsbeiträge, Vergabewesen, Grundstücksverkäufe und Kassenwesen gesetzt.

Der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Allgemeine Finanzprüfung wurde der Stadt Rheinfelden am 20.03.2020 zugestellt. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO sieht vor, dass der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten ist. In der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2020 wurde dieser Verpflichtung nachgekommen.

§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO sieht weiter vor, dass zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb einer bestimmten Frist (sechs Monate) gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Stellung zu nehmen ist; dabei ist mitzuteilen, ob und inwieweit den Feststellungen Rechnung getragen wurde. Die Stellungnahmen wurden der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg von der Stadtkämmerei am 16.09.2020 und entsprechende Ergänzungen am 22.10.2020 übermittelt.

Das Regierungspräsidium Freiburg bestätigt mit Schreiben vom 18.11.2020, dass die festgestellten Anstände gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erledigt sind.

Das Prüfungsverfahren der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Rheinfelden (Baden) inklusive der Eigenbetriebe für die Prüfungsjahre 2012 bis 2015 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als abgeschlossen erklärt.

4. Prüfung Jahresabschluss 2017

4.1 Prüfungsgegenstand

Als Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rheinfeld (Baden) lagen dem Rechnungsprüfungsamt der Haushaltsplan 2017, die Vermögensrechnung (Bilanz) 2017, die Gesamtergebnisrechnung 2017, die Gesamtfinanzrechnung 2017, der Anhang und der Rechenschaftsbericht 2017 vor. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erforderlichen Unterlagen des Kassen- und Rechnungswesens, der Stadtkasse und weitere Akten der Stadt Rheinfeld (Baden) standen uneingeschränkt zur Verfügung. Soweit es notwendig war, wurden im Laufe der Prüfung zu einzelnen Prüffeldern ergänzende Unterlagen angefordert. Des Weiteren wurden Gespräche mit Beschäftigten der Stadtverwaltung Rheinfeld geführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat gem. § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Die zugewiesenen Prüfungsaufgaben wurden gem. § 109 Abs. 2 Satz 1 GemO unabhängig und weisungsfrei durchgeführt.

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zudem zeigt § 11 GemPrO weitere Prüfungsfelder auf. Um das umfangreiche Aufgabenspektrum abzudecken, führte das Rechnungsprüfungsamt im Prüfungszeitraum weitere Schwerpunktprüfungen als auch Stichprobenprüfungen durch (§ 3 GemPrO).

4.2 Prüfungstätigkeiten im laufenden Jahr 2017

Laufende Visakontrolle / Schlussrechnungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 3, 12 und 14 GemPro)

Sämtliche Anordnungen wurden vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Kassenanordnungen ab 5.000 €, Abschlags- sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt lückenlos geprüft (§ 20 Abs. 2 der Dienstanweisung über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis). Im Zuge einer Schwerpunkprüfung wurde die Einhaltung des Vergaberechts stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung aller übrigen Kassenanordnungen erfolgte ebenfalls in Stichproben. Dabei wurden formelle und materielle Feststellungen unmittelbar ausgeräumt.

Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise für Zuschüsse des Landes, bei denen eine örtliche Prüfung gefordert wurde, hat das Rechnungsprüfungsamt auf die korrekte Verwendung der Mittel geprüft und diese durch entsprechenden Vermerk bestätigt.

Die Summe der geprüften Schlussrechnungen betrug insgesamt 5.788.064,65 € (2015: 4.947.604,70 €, 2014: 7.646.650,14 €, 2013: 4.937.768,53 €). Fehlende Unterlagen wurden bei den Auftragsfirmen oder den Architekten angefordert (Rapporte, Aufmaße, Nachträge usw.). Festgestellte Rechenfehler wurden umgehend korrigiert. Des Öftern wurden Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften festgestellt (z.B. Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt).

Kassenprüfung Haupt- und Sonderkassen (§ 1 Abs. 1 GemPro a.F.)

Die jährliche Prüfung der Kassen der Stadt Rheinfelden (Baden), des Eigenbetriebs Bürgerheim, des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden sowie des Abwasserzweckverbandes Rheinfelden-Schwörstadt hat das Rechnungsprüfungsamt am 11.09.2017 vorgenommen. Durch die Anlage von vier separaten SAP-Buchungskreise ist die getrennte Kassenführung gewährleistet. Die wesentlichen Feststellungen sind im separaten Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 27.09.2017 festgehalten. Die Kassenprüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinfelden (Baden) wurde zuletzt mit der Prüfung des Jahresabschluss 2016 zum 31.12.2016 vorgenommen (siehe Prüfbericht vom 25.11.2019).

Nachfolgend werden die wesentlichen Feststellungen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2020 dargestellt:

Anpassung Dienstanweisung Stadtkasse (DA-Stadtkasse)

- Die Anlagen 1 (Zahlstellen) und 2 (Handvorschüsse) zur DA-Stadtkasse vom 15.07.2007 sind nicht auf aktuellem Stand (vgl. GPA-Prüfbericht vom 26.05.2015 Rdnr. A21; Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A28). Der Buchungsleitfaden, 2. Auflage, Juli 2015 sieht auf Seite 124 ff. die buchhalterische Trennung von Handvorschüsse und Zahlstellen vor. Handvorschüsse sind in der Bilanz unter Position „Liquide Mittel“ im Konto 1741000 zu führen. Zahlstellen werden als Teil der Gemeindegasse eingerichtet und daher empfiehlt es sich für jede Zahlstelle mindestens ein Konto in der Kontenart 173* vorzuhalten.
- Weiterhin verweist die DA-Stadtkasse auf kamerales Haushaltsrecht (§ 23 DA-Stadtkasse). Eine Anpassung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist erforderlich (vgl. GPA-Prüfbericht vom 26.05.2015 Rdnr. A21; Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A28).
- Für die bestehenden städtischen Kassenautomaten im Freibad sind schriftliche Regelungen zur Sicherung, Entleerung, Abrechnung etc. zu treffen (§ 12 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 GemKVO, s.a. Erläuterungen zu § 17 Abs. 5 des Musters einer DA für das Kassenwesen (NKHR) in BWGZ 2014, 262 ff.; GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. A36). Kassenautomaten sind Zahlstellen im Sinne des § 3 GemKVO. Die Regelung sollte Aufgaben und Abrechnungsmodalitäten der Kassenautomaten enthalten (Abschlussbesprechung GPA 11.07.19).
- Ein Aushang der quittungsberechtigten Mitarbeiter/innen im Kassenraum nach § 19 Abs. 2 DA-Stadtkasse fand zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nicht statt. Nach § 14 Abs. 3 GemKVO ist die Befugnis zur Ausstellung von Quittungen durch den Oberbürgermeister zu regeln. Eine solche Regelung vom 01. März 2011 konnte vorgelegt werden. Jedoch fehlen in dieser Regelung Personalveränderungen sowie die Beschäftigten der städtischen Zahlstellen. Grund für die umfangreichen Regelungen der GemKVO zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch städtische Bedienstete ist die Minimierung des Risikos der Korruption. Die Erteilung der Befugnis, Quittungen auszustellen, ist von der Stadtkasse zu aktualisieren und zukünftig laufend auf dem aktuellen Stand zu halten. (Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020)

- Die Übertragung der Zuständigkeit für Kredite und Kassenkredite ist durch Aktenvermerk vom 04.08.2014 konkretisiert worden. Um Klarheit über die delegierten Befugnisse zu haben, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den § 16 der DA-Stadtkasse anzupassen (Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020).

Kassenmittelbewirtschaftung (Geldanlagen)

Durch den Leiter der Stadtkämmerei wurde mittels Aktenvermerk vom 07.11.2014 dem Kassenverwalter eingeschränkt die Befugnis über die Anlage von städtischen Geldvermögen übertragen. Diese Vorgehensweise widerspricht der Regelung in § 21 Nr. 13 DA über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis und über den Vollzug der Hauptsatzung vom 10.06.2016 sowie § 15 Abs. 3 der DA für die Stadtkasse (Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, siehe auch GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. A30). Mit Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.09.2020 wird der unzulässige Aktenvermerk aufgehoben. Die Anlage von städtischen Geldanlagen erfolgt durch den Fachbediensteten des Finanzwesens (§ 116 GemO).

Kreditkarte

Die Durchführung von Zahlungsvorgänge mit einer Kreditkarte, welche sich auf das Geschäftskonto der Stadt Rheinfeld (Baden) beziehen, obliegt ausschließlich den Bediensteten der Gemeindekasse (§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 und § 13 Abs. 3 GemKVO, Die Gemeindekasse BW Heft Nr. 12/2013, Nr. 106/2013, Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, siehe auch GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. 31). Mit Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.09.2020 wird der unzulässige Aktenvermerk vom 20.06.2014 bezüglich der Kreditkartennutzung aufgehoben. Die Buchungen von Fahrkarten oder Flügen werden gemeinsam mit dem Kassenverwalter gebucht.

Auflösung Girokonto Schülerverpflegung Campus

Das städtische Girokonto 1092949, welches im Tagesabschluss der Stadt Rheinfeld (Baden) integriert ist und für die Schülerverpflegung am Campus diente, ist abzurechnen und aufzulösen. Bereits seit September 2018 wird die Abrechnung der Schülerverpflegung am Campus über die Firma Pair Solution GmbH übernommen. Der Grund für das Bestehen eines eigenen städtischen Girokontos

für die Schülerverpflegung ist somit seit September 2018 entfallen. Die Auflösung des städtischen Girokontos 1092949 erfolgte zum 19.10.2020.

Übertragung von Kassengeschäften an Dritte

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Schulverpflegung städtischen Mensen hat die Stadt Rheinfeldern (Baden) mit der Firma Pair Solution GmbH am 01.09.2016 einen Rahmenvertrag geschlossen. Der Rahmenvertrag beinhaltet die teilweise Übertragung von Kassenaufgaben (§ 1 Abs.1 GemKVO) auf Dritte außerhalb der Stadtverwaltung. Diese Übertragung erfordert einen Gemeinderatsbeschluss sowie die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 94 Satz 2 GemO). Der Gemeinderatsbeschluss und die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist unverzüglich nachzuholen. (Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020; GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A37). Die Übertragung der Kassengeschäfte erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss am 12.11.2020. Die Anzeige des Beschlusses bei der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 94 Satz 2 GemO steht noch aus.

Dauermahnsperren

Durch die unbefristete Dauermahnsperre unterbleibt in den meisten Fällen die Überwachung der Forderung, mit der Folge, dass Ansprüche durch Verjährung erlöschen können. Die GPA empfiehlt zur Vermeidung von Einnahmeausfällen bei Mahnsperren die Zuständigkeit und das Verfahren zum Setzen der Sperren sowie deren regelmäßige Überprüfung verbindlich zu regeln. Eine verbindliche Regelung sollte umgehend getroffen werden.

Kassenprüfungen Zahlstellen und Handvorschüsse (§ 1 Abs.1 und 3 GemPro a.F.)

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2017 insgesamt 2 Zahlstellen und 5 Handvorschüsse unvermutet geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Schwerpunktprüfungen

Die vorgenommenen Schwerpunktprüfungen ergänzen die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch einige Themengebiete, die wesentlich tiefer geprüft wurden, als der restliche Jahresabschluss. Die Auswahl der Themengebiete erfolgt risikoorientiert. Die nachfolgenden 13 Schwerpunktprüfungen wurden 2017 durchgeführt. Wesentliche Feststellungen sind in den jeweiligen Prüfberichten aufgeführt.

- Anfertigung Fastnachtskostüme für Oberbürgermeister und Bürgermeisterin
Prüfung vom 08.02.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Überarbeitung Dienstanweisung über das Führen und den Betrieb von Dienstfahrzeugen
Prüfung vom 22.02.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Einhaltung der Kooperationsverträge für die Schulkinderbetreuung
Prüfung vom 22.03.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Offene Forderungen der Stadtkasse Rheinfeld (Baden)
Prüfung vom 27.03.2017; Beanstandungen teilweise ausgeräumt
- Rückerstattung Parkgebühren Bahnhof Rheinfeld (Baden)
Prüfung vom 11.04.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Kostenübernahme Rückstellproben Schulessen
Prüfung vom 11.05.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Erschließungsbeiträge Herten Ost
Prüfung vom 30.05.2017; Überprüfung Endabrechnung
- Scheinselbständigkeit Hausmeistertätigkeit Gymnasium
Prüfung vom 28.06.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Vorschusszahlung an Nicht-Beschäftigte der Stadt Rheinfeld (Baden)
Prüfung vom 25.07.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Kalkulation Gästeessen Bürgerheim
Prüfung vom 23.08.2017; Beanstandungen teilweise ausgeräumt
- Steuerliche Behandlung von dienstlich erworbenen Payback-Punkten
Prüfung vom 06.09.2017; Beanstandungen ausgeräumt
- Prüfung Jahresabschluss 2015 der Musikschule Rheinfeld (Baden) e.V.
Prüfung vom 10.10.2017
- Auftragsvergaben in einzelnen Ämtern
Prüfung vom 16.11.2017, Beanstandungen teilweise ausgeräumt

Prüfung Jahresabschlusses 2015 Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs Bürgerheim Rheinfelden wurde mit Prüfbericht vom 03.07.2017 abgeschlossen. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.10.2017 wurde der Jahresabschluss gleichzeitig mit dem Prüfbericht der örtlichen Prüfung beraten und festgestellt. Gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde die Betriebsleitung entlastet. Der Beschluss über die Feststellung wurde am 06.11.2017 ortsüblich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 07.11.2017 bis 15.11.2017. Die Mitteilung über den Beschluss der Feststellung an das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 22.01.2018.

4.3 Formelle Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 GemPro hat das Rechnungsprüfungsamt u.a. festzustellen, ob der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

4.3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Nach §§ 79 ff GemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2017 am 22.12.2016 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit mit Erlass vom 30.01.2017 bestätigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.670.000 Euro, sowie der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 Euro waren nicht genehmigungspflichtig.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 17.02.2017, die Auslegung des Haushaltsplanes vom 20.02.2017 bis 28.02.2017.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan entsprechen den Vorschriften der GemO.

4.3.2 Fristen

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 30.06.2020 durch die Stadtkämmerei aufgestellt und am 01.10.2020 beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO sieht für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 eine maximale Frist von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vor, somit zum 30.06.2018. Diese vorgegebene Frist wurde weit überschritten. In der Folge war auch die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nicht nach § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO bis zum 31.12.2018 möglich.

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2017 vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Hierzu wird dem Rechnungsprüfungsamt nach § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO eine Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 eingeräumt. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat somit bis zum 01.02.2021 zu erfolgen.

4.3.3 Vollständigkeit

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) enthält alle gemäß § 95 GemO vorgeschriebenen Bestandteile. Diese Bestandteile wurden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 47 bis 54 GemHVO) erstellt. Sofern für bestimmte Angaben verbindliche Muster durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen für den Jahresabschluss vorgegeben sind, wurden diese verwendet. Die Fassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016 wurde soweit möglich umgesetzt. In den Bereichen, in denen für die Haushaltsplanung Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011 genutzt wurden, sind diese auch für den Jahresabschluss (Gesamt- und Teilergebnisrechnung, Gesamt- und Teilfinanzrechnung) angewendet worden. Die verwendete Vorlage zur Gesamtfanzrechnung entspricht nicht dem Muster der Anlage 21 der VwV Produkt und Kontenrahmen.

4.4 Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses stellt fest, ob die dargestellten Sachverhalte die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfeldern (Baden) wiedergeben. Da eine vollumfängliche Prüfung aller Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Prüfung steht, erfolgt diese durch Schwerpunktprüfungen.

4.4.1 Geprüfte Verwendungsnachweise für Zuwendungen und Zuschüsse

Die Zuwendungsrichtlinien des Landes sehen eine Prüfung und Bestätigung der Verwendungsnachweise durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt vor. Im Haushaltsjahr 2017 wurde der Verwendungsnachweis zur Förderung des Modellvorhabens „Präventive Hausbesuche - Entwicklung eines Instruments präventiver Hausbesuche für Menschen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit unter Einbeziehung ehrenamtlicher Betreuungs- und Unterstützungsinitiativen in drei kommunalen Gebietskörperschaften in Baden Württemberg“ geprüft. Die Prüfung vom 17.03.2017 ergab keine Beanstandungen.

4.4.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung beinhaltet die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen des städtischen Haushalts. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zusammen.

Technische Dienste

Die im Haushaltsjahr 2017 erbrachten Leistungen der Technischen Dienste wurden systemseitig vollständig erfasst und gegenüber Dritten in Rechnung gestellt oder verwaltungsintern verrechnet.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bei den Einweisungsmieten für die Obdachlosenunterkunft handelt es sich nicht um privatrechtliche Leistungsentgelte, sondern um öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren (Sachkonto 33210000).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt der Planansatz als auch die Verbuchung der Einweisungsmieten für die Obdachlosenunterkunft entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg.

Deckungsreserve

Nach § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Mittel zur Deckung von über- und außerplanmäßiger Aufwendungen veranschlagt werden (Deckungsreserve). Die Deckungsreserve ist ein Ansatz für Aufwendungen ohne konkrete Zweckbestimmung. Im Haushaltsplan 2017 wurde eine Deckungsreserve in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Davon wurden 68.400 € zur Deckung von investiven Maßnahmen verwendet. Die Verwendung der Deckungsreserve für Investitionen ist nicht zulässig.

Sonderergebnis (Rdnr. 24, Seite 43)

Solange eine bilanzierte Sachanlage nicht fertiggestellt und somit dem Betriebszweck nicht zur Verfügung steht, sind diese als „Anlage im Bau“ zu aktivieren. Stellt sich heraus, dass diese bilanzierte Sachanlage nicht fertiggestellt wird, ist die getätigten Auszahlung ergebniswirksam als ordentlicher Aufwand zu buchen. Die Korrektur darf keine Auswirkung auf die Finanzrechnung haben. (siehe Leitfaden zur Buchführung, 3. Auflage, Seite 33 mit Stand vom Januar 2019).

Im Haushaltsjahr 2017 wurden aus der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ insgesamt 119.186,63 € in die außerordentlichen Abschreibungen und somit in den außerordentlichen Aufwand gebucht. Gemäß Buchführungsleitfaden stellt die ergebniswirksame Umbuchung jedoch einen ordentlichen Aufwand dar. Auf die korrekte Verbuchung ist zukünftig zu achten.

Ergebnisverwendung

§ 90 Abs. 1 GemO sieht vor, dass Überschüsse der Ergebnisrechnung zwingend den Rücklagen zuzuführen sind. Buchhalterisch wurde der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.569.111,29 € und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.548.666,85 € gem. § 49 GemHVO den entsprechenden Ergebnisrücklagen zugeführt. Bei den Buchungen ist zu berücksichtigen, dass der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses um 119.186,63 € zu hoch und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses um 119.186,63 € zu niedrig erfolgt ist (siehe hierzu Ausführungen zu Sonderergebnis).

4.4.3 Finanzrechnung

§ 50 und § 51 GemHVO definieren die Anforderungen an die Finanzrechnung. Demnach sind in der Finanzrechnung alle Einzahlungen und alle Auszahlungen darzustellen. Zudem ist die Finanzrechnung um die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge, den Zahlungsmittelbestand und nachrichtlich den Bestand an inneren Darlehen zu ergänzen. Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind in Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen zusammengefasst. Die Finanzrechnung liefert wichtige Informationen über die Liquiditätslage der Stadt Rheinfeld (Baden). Wichtige Größen sind der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf aus der Ergebnisrechnung, die Einzahlung aus Kreditaufnahmen und Auszahlung aus Tilgungen sowie die Veränderung und der Endbestand der Zahlungsmittel.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Finanzierung von Investitionen oder für die Tilgung von Schulden verwendet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss beträgt rund 8,7 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen für Kredittilgung in Höhe von rund 0,2 Mio. €. Dabei müssen aber auch die Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um Mehrauszahlungen, welche im Jahr 2018 zur Verfügung stehen müssen. Die Finanzrechnung weist Ermächtigungsübertragungen nach 2018 in Höhe von rund 11,5 Mio € (Vj. 9,2 Mio. €) aus.

Die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind für die Haushaltsplanung nicht relevant und werden daher auch nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange aber auf den haushaltunwirksamen Zahlungskonten ein Saldo besteht, verändern sie den Zahlungsmittelbestand und wirken sich auf die Finanzrechnung als auch auf die Bilanz (sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten) aus.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel betragen zum Jahresende rund 16,2 Mio. €. Die Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO beträgt 1,2 Mio. €. Die Liquiditätslage der Stadt Rheinfeld ist stabil.

Die Prüfung ergab, dass die Gesamtfinanzrechnung 2017 nicht nach dem Muster der Anlage 21 VwV Produkt und Kontenrahmen erstellt wurde. Das Muster sieht den Ausweis der Zeilen 42 und 43 vor. Die Gesamtfinanzrechnung der Stadt Rheinfeld (Baden) endet mit dem Ausweis der Zeile 41. Die fehlenden Zeilen sind entsprechend der Anlage 21 der VwV Produkt und Kontenrahmen einzustellen.

4.4.4 Bilanz

Im Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) nimmt die Bilanz (Vermögensrechnung) eine zentrale Stellung ein. In der Bilanz werden auf der Aktiva die Mittelverwendung und auf der Passiva die Mittelherkunft dargestellt. § 52 GemHVO sieht die verbindliche Gliederung vor.

4.4.4.1 Bilanzpositionen Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Abschreibungen für Lizenzen und Software reduzieren die Position um 39.729,91 €. Anlagenzugänge wurden lediglich mit 6.096,73 € verbucht.

Sachvermögen

Der größte Zugang verzeichnet die Position Anlagen im Bau im Bereich Hochbau mit 2.566.431,30 € auf 7.759.767,15 €.

Nachfolgend werden beispielhaft Anlagen im Bau aufgezeigt, welche seit dem Jahr 2017 gebucht aber bis Ende 2020 noch keine aktivierungsfähigen Anlagengüter darstellen:

Anlagennummer	Bezeichnung Anlage im Bau	Endbestand
100040000059	Metzgergrube-Baukosten	52.728,57 €
	Zugang 2015: 22.484,52 €	
	Zugang 2016: 30.244,05 €	
100040000069	Hochwasserschutzkonzept	54.591,76 €
	Zugang 2016: 22.374,18 €	
	Zugang 2020: 32.217,58 €	
100040000114	Umbau Freibad/Hallenbad	123.575,89 €
	Zugang 2017: 22.750,85 €	
	Zugang 2018: 36.669,30 €	
	Zugang 2019: 45.779,66 €	
	Zugang 2020: 18.558,08 €	
100040000115	Sanierung Gebäude Europastadion	14.448,09 €
	Zugang 2017: 14.448,09 €	

Eine Überprüfung der vorhandenen Anlagen im Bau ist dringend vorzunehmen und eventuelle Korrekturbuchungen sind durchzuführen. Zudem ist zukünftig auf die korrekte Aktivierung des aus der Anlagen im Bau resultierende Vermögensgegenstandes zu achten. Mit der Aktivierung wird der Vermögensgegenstand über die Nutzungsdauer abgeschrieben und die Ergebnisrechnung belastet. Die Prüfung ergab, dass Anlagen, welche bereits hergestellt sind nicht aktiviert und somit nicht abgeschrieben werden.

Finanzvermögen

Der Kassenbestand zum 31.12.2017 weist einen Bestand von 3.398.825,67 € aus. Die Handvorschüsse betragen 9.229,42 €.

Abgrenzungsposten

Gemäß § 48 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse steigt um 246.709,85 €. Dabei wurden folgende Investitionszuschüsse getätigt:

- Vereinsheim SV Karsau: 20.000 €
- Sanierung ED-Gebäude: 190.430,00 €
- Umbau Ev. KIGA Warmbach 34.732,80 €

Im Rechnungsjahr 2017 sind insgesamt Abschreibungen in Höhe von 134.376,08 € angefallen.

4.4.4.2 Bilanzpositionen Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital gliedert sich nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in die Positionen Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses. Nach § 61 Nr. 6 GemHVO errechnet sich das Basiskapital aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Das Basiskapital hat sich im Prüfungszeitraum nicht verändert.

Rücklagen

Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden insgesamt 7.117.778,14 € an Rücklagen gebildet. Davon aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.569.111,29 € und 1.548.666,85 € aus den Überschüssen des Sonderergebnisses.

Sonderposten

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich im Wesentlichen um empfangene, zweckgebundene Zuweisungen für Investitionen von Bund und Land.

Rückstellungen

§ 41 GemHVO enthält einen abschließenden Katalog zur Bildung von Pflichtrückstellungen. Wahlrechte sind an dieser Stelle nicht erlaubt. Nach Absprache mit der Stadtkämmerei wird mit dem Jahresabschluss 2019 von der Bildung einer Rückstellung für die Ausfallhaftung von Wohnbauförderdarlehen der Landesbank Baden-Württemberg abgesehen. Zukünftig werden lediglich explizite Hinweise der Landesbank Baden-Württemberg auf eine wahrscheinliche Inanspruchnahme der Ausfallhaftung als Rückstellung bilanziert.

Verbindlichkeiten

Zum 01.01.2017 betragen die Verbindlichkeiten 9.286.201,52 €; sie verringerten sich zum 31.12.2017 um 308.225,35 € auf 8.977.976,14 €. Als Verbindlichkeiten werden alle zum Stichtag der Bilanz feststehenden Verpflichtungen mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Erhöhung beruht auf einem Zugang bei den Grabnutzungsgebühren.

4.4.5 Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO durch einen Anhang zu erweitern. Die Pflichtangaben zum Anhang ergeben sich hauptsächlich aus dem § 53 GemHVO. Der Anhang wurde daraufhin überprüft, ob die Pflichtinhalte vollständig sind.

Der Anhang entspricht den Vorgaben der GemHVO und wurde ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.4.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht selbst ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 95b Absatz 1 Satz 1 GemO ist somit eingehalten, wenn der Jahresabschluss ohne Rechenschaftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt wurde. Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Somit unterliegt der Rechenschaftsbericht nicht der Prüfung.

Der Inhalt des Rechenschaftsberichts ist in § 54 GemHVO geregelt und soll u.a. einen schnellen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt Rheinfeld (Baden) für das abgelaufene Haushaltsjahr vermitteln. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses bilden die Grundlage zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes und dürfen somit nicht widersprüchlich sein.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechenschaftsbericht der Prüfung unterzogen und keine widersprüchlichen Angaben festgestellt. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet auch die Gliederungspunkte gemäß § 54 Abs. 1 und 2 GemHVO. Die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses sowie die erheblichen Planabweichungen wurden ausreichend erläutert.

5. Unerledigte Beanstandungen aus Vorjahren

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 17 GemPrO sind unerledigte Feststellungen aus früheren Prüfungsberichte aufzuzeigen. Die Erledigung der Beanstandungen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 vom 25.11.2019 wurde übergeprüft.

Folgender Sachverhalt ist bei Fertigstellung des vorliegenden Prüfberichts nicht ausgeräumt:

- Nach Absprache mit der Stadtkämmerei wird mit dem Jahresabschluss 2019 von der Bildung einer Rückstellung für die Ausfallhaftung von Wohnbauförder-Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg abgesehen. Zukünftig werden lediglich explizite Hinweise der Landesbank Baden-Württemberg auf eine wahrscheinliche Inanspruchnahme der Ausfallhaftung als Rückstellung bilanziert.

6. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde gemäß § 110 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Feststellungen wurden in den Kapiteln 3 und 4 des Prüfberichts dargestellt. § 95 Abs. 1 GemO sieht vor, dass der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfelden (Baden) darzustellen. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 95 Abs. 1 GemO im Wesentlichen beachtet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) nach § 95 b Abs. 1 GemO.

Rheinfelden (Baden), den 22.01.2021



Thorsten Braatz
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes